# Satzung

# zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen

# Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen

# der Stadt Soltau

**Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:**

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Satzung regelt Ort, Zeit und Art der Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden mit Werbeträgern in Form von Wahlplakatierungen innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Stadt Soltau während der Wahlkampfzeit.

Die Regelungen des Runderlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen (RdErl.) sind in der zum Zeitpunkt der Wahl geltenden Fassung bindend.

Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Die Gestattung von Wahlwerbung auf nicht gewidmeten städtischen Flächen **(z.B. Großflächentafeln in städtischen Grünanlagen) ist nicht Bestandteil dieser Satzung.**

## § 2

## Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Der Zeitraum der Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate unmittelbar vor dem jeweiligen Wahltag und endet mit diesem, soweit im Runderlass des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung kein anderer Zeitraum vorgesehen wird. Im Falle einer Stichwahl für die Wahl von HauptverwaltungsbeamtInnen im Landkreis Heidekreis oder der Stadt Soltau verlängert sich die Frist um die jeweilige Dauer zwischen dem Termin für den ersten Wahlgang und dem für die Stichwahl.

(2) ErlaubnisinhaberInnen

ErlaubnisinhaberInnen der Sondernutzung im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Rat der Stadt Soltau, im Kreistag des Landkreises Heidekreis, im Niedersächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten.

ErlaubnisinhaberIn ist/sind weiterhin der/die zugelassene(n) EinzelbewerberInnen für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in der Stadt Soltau, zum/ zur Landrat/Landrätin des Landkreises Heidekreis und Initiator/innen von Volks- und Bürgerentscheiden. Für die Wahlwerbung, das Aufstellen und Anbringen von Wahlplakaten und Großflächenplakaten sind die jeweils vom Wahlleiter zugelassenen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelwahlvorschläge verantwortlich.

(3) Wahlwerbung

Unter Wahlwerbung fallen Hängeplakatschilder und Großflächenplakate (Wesselmann-Plakate).

## § 3

## Anbringung von Wahlplakaten

(1) Plakatierungen innerhalb der geschlossenen Ortschaften sind nur in den folgenden Straßenabschnitten zulässig: Am Alten Stadtgraben, Lüneburger Straße, Celler Straße, Winsener Straße, Harburger Straße, Walsroder Straße, Bergstraße, Poststraße, Wilhelmstraße, Unter den Linden. Eine Plakatierung ist zudem in den Ortschaften erlaubt. Plakatierungen außerhalb der in Satz 1 und 2 genannten Gebiete sind unzulässig.

(2) Innerhalb von geschlossenen Ortschaften der Stadt Soltau können an den vorhandenen Straßenlaternenmasten Wahlplakate angebracht werden. Die maximale Formatgröße beträgt B1 und die Anzahl von maximal 50 Doppelplakaten

bei parallel stattfindenden Wahlen und maximal 60 Doppelplakaten bei einzelnen Wahlen pro Partei darf nicht überschritten werden.

(3) Bei der Anbringung der Wahlplakate ist Folgendes zu beachten:

1. Das Annageln von Wahlplakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Wahlplakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

2. Wahlplakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Wahlplakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

3. Amtliche Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Wahlplakate nicht verdeckt werden.

4. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Wahlplakatwerbung an Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehrsplätzen, vor Fußgängerüberwegen, Verkehrsinseln und Bahnübergängen, an Brückengeländern, unter Brücken und am Innenrand von Kurven verboten.

5. An Straßenlaternen dürfen die Wahlplakate nur aufgehängt oder aufgestellt werden, wenn sie nicht in den Verkehrsraum (z. B. Geh- und Radwegen) hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer/ Verkehrsteilnehmerinnen nicht behindern oder beeinträchtigen.

   Bei der Aufhängung von Wahlplakaten ist das Lichtraumprofil (Mindesthöhe 2,50 m) zwingend freizuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass die Straßenlaternen nicht beschädigt werden.
   Es gelten folgende Sicherheitsabstände:
   0,60 m vom Bordstein,
   0,30 m vom Radweg,
   5,00 m von einer Einmündung,
   2,50 m über Straßenniveau bei der Anbringung über Geh- und Radwegen.

   Der Erlaubnisinhaber/In hat regelmäßig und unaufgefordert zu kontrollieren, dass die Wahlwerbung nicht die vorgeschriebene Mindestanbringungshöhe unterschreitet.

6. Die für Wahlwerbung genutzten Straßenlaternen sind regelmäßig durch den/die ErlaubnisinhaberIn zu kontrollieren. Durch Witterungseinflüsse abgelöste oder anderweitig beschädigte Wahlplakate ebenso wie ggf. eintretende Verunreinigungen der Fahrbahnen, der Gehwege oder der Seitenbereiche, sind unverzüglich zu entfernen.

7. Die Wahlplakate sowie alle Befestigungsmaterialien (z. B. Kabelbinder) sind unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach dem jeweiligen Wahltermin, von dem/der ErlaubnisinhaberIn zu entfernen. § 2 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

8. Über die in § 3 benannten Verbote hinaus, ist die Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten in folgenden Bereichen untersagt:

    1. im Nahbereich von Gebäuden, in denen ein Wahlraum eingerichtet ist – hier sind mindestens 50 Meter Abstand vom Eingangsbereich freizuhalten;
    2. im Abstand von mindestens 50 Metern vor den Ein- und Ausgängen von Friedhöfen
    3. auf allen in der Marktsatzung für die Stadt Soltau festgelegten Flächen.

## § 4

## Aufstellung der Großflächenplakate (Wesselmann-Plakate)

Die Großflächenplakate sind auf den von der Stadt Soltau festgelegten Standorten aufzustellen. Es stehen zurzeit 7 Standorte zur Verfügung. Pro Partei können bis zu 2 Großflächenplakate genutzt werden. Die Vergabe der Standorte erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.
Amtliche Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch Wahlplakate nicht verdeckt werden.
Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind Großflächenplakate im Bereich von Lichtzeichenanlagen, Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehrsplätzen, vor Fußgängerüberwegen, Verkehrsinseln, an Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven verboten.
Der/die ErlaubnisinhaberIn hat regelmäßig und unaufgefordert zu kontrollieren, dass die Großflächenplakate nicht durch Witterungseinflüsse abgelöst oder anderweitig beschädigt sind. Sollte es zu Beschädigungen kommen, sind diese unverzüglich zu entfernen.

## § 5

## Genehmigungspflicht

(1) Die Aufstellung der Großflächenplakate im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Soltau. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung einzureichen.

(2) Die Stadt Soltau erteilt unter zwingender Beachtung von § 3 dieser Satzung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Zustimmung für die Anbringung von Wahlplakaten. Daraus folgt, dass dafür kein gesondertes Erlaubnisverfahren gemäß § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten im Gebiet der Stadt Soltau notwendig ist.
Abweichungen von § 3 dieser Satzung sind ohne Genehmigung der Stadt Soltau nicht zulässig.

(3) Es bestehen keine Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Soltau.

## § 6

## Verantwortlichkeiten sowie Entfernen/Beseitigen von Wahlwerbung

Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbung sind der/die ErlaubnisinhaberIn verantwortlich.
Für alle etwaigen Schäden, die durch die Ausübung des Nutzungsrechtes entstehen, haftet der/ die ErlaubnisinhaberIn. Die Stadt Soltau ist von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Nutzungsrecht geltend gemacht werden, freizuhalten.
Wahlwerbeträger und Plakate sind bis spätestens 5 Tage nach dem jeweiligen Wahltag ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen. Im Falle einer Stichwahl für die Wahl des/ der HauptverwaltungsbeamtIn im Landkreis Heidekreis oder der Stadt Soltau verlängert sich die Frist um die jeweilige Dauer zwischen dem Termin für den ersten Wahlgang und dem für die Stichwahl. Ohne Erlaubnis aufgestellte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Soltau beseitigt und in amtlichen Gewahrsam genommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem/der ErlaubnisinhaberIn erhoben.

## § 7

## Gebühren und Kosten

Sondernutzungen, die ausschließlich der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrün dienen, sind gebührenfrei.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,

2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet

3. entgegen § 3 Abs. 1 bis Abs. 4 und 8, Wahlplakate an anderen als den freigegebenen Stellplätzen aufstellt oder anbringt

4. entgegen § 3 Abs. 1 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 1 und Abs. 4 untersagt ist

5. entgegen § 3 Abs. 2 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlplakaten aufstellt oder anbringt

6. entgegen § 3 Abs. 5 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenlaternen anbringt

7. entgegen § 5 Abs. 1 Wahlplakate ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt

8. entgegen § 6 Wahlwerbung nicht bis spätestens 5 Tage nach dem Wahltermin vollständig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

## § 9

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Soltau,

Stadt Soltau
Der Bürgermeister

Karsten Brockmann